

2023-08-10

Stellungnahme zum Entwurf der Novellierung des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) von **NiedersachsenZero**

Autor*innen: Karla Bauszus, Peter Eckhoff, Leon Schomburg

Einleitung

Diese Stellungnahme richtet sich an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz (AfUEuK) sowie an die Abgeordneten des Niedersächsischen Landtags.

Die zivilgesellschaftliche und ehrenamtlich organisierte Initiative [NiedersachsenZero](#) kann im [GermanZero](#) Netzwerk auf mehrere Jahre Erfahrung mit kommunalem Klimaschutz zurückgreifen. Mit der erfolgreichen Petition [00077/89/19](#) "Novellierung des Niedersächsischen Klimagesetzes: Klimaschutz als kommunale Pflichtaufgabe" wirbt NiedersachsenZero für die Unterstützung von Kommunen in Niedersachsen bei Klimaschutz und -anpassung. Wir freuen uns, dass dieses Engagement dazu geführt hat, dass NiedersachsenZero zum Entwurf der Novellierung des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) Stellung nehmen kann.

Aufgrund unserer Expertise wird die Stellungnahme größtenteils den vierten Abschnitt des NKlimaG "Klimaschutzaufgaben der Kommunen" (NKlimaG 2022) betreffen. Die Stellungnahme ordnet zunächst die Relevanz von kommunalem Klimaschutz ein und gibt dann Vorschläge, wie Kommunen durch Pflichtaufgaben und weitere Maßnahmen unterstützt werden können. Die Vorschläge sind dabei nach Umsetzbarkeit sortiert.

Die Stellungnahme mit den Vorschlägen wird auf der Website von NiedersachsenZero veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert, da wir laufend im Austausch mit Politiker*innen und Expert*innen sind.

Bei Fragen oder bei Gesprächsbedarf kontaktieren Sie uns gerne unter:

forderungen@niedersachsenzero.de

Relevanz von kommunalem Klimaschutz

Die Planung und Umsetzung vieler Klimaschutzmaßnahmen liegt häufig in kommunaler Hand. Beispielsweise sind die Wärme-, Stadt- und Verkehrsplanung der Kommunen entscheidend, damit Niedersachsen klimaneutral werden kann.

Zusätzlich haben kommunale Verwaltungen einen großen Einfluss auf die Gestaltung des öffentlichen Lebens sowie öffentliche Einrichtungen und nehmen damit eine wichtige Vorbildrolle ein. Können Kommunen ihren Bewohner*innen vorzeigen, wie Klimaschutzmaßnahmen und Anpassungsmaßnahmen funktionieren, hat dies große Hebelwirkungen.

Die **Kommune** kann als **Vorbild**

- bei Privatpersonen und Unternehmen **Akzeptanz** für notwendige Veränderungen der sozial-ökologischen Transformation schaffen,
- **Investitionen in den Klimaschutz anregen und beschleunigen**¹
- **Klimaschutz als Priorität** etablieren.

Auch in der Niedersächsischen Klimaschutzstrategie wird festgestellt: *“die Kommune [hat] mit ihren vielfältigen Funktionen als Vorbild, Planerin, Eigentümerin, Ver- und Entsorgerin und öffentliche Auftraggeberin weitreichende Handlungsmöglichkeiten, um den Klimaschutz vor Ort selber zu gestalten”* (Niedersächsische Klimaschutzstrategie 2021, S. 95).

Es ist wichtig, dass Kommunen dazu vollumfänglich befähigt werden, diese Funktionen ausüben zu können.

Für die Umsetzung der meisten Klimaschutzmaßnahmen braucht es vor allem eine langfristige Finanzierung. In der niedersächsischen Klimaschutzstrategie heißt es: *“Bei oftmals eng begrenzten finanziellen Spielräumen der Kommunen [sowie zusätzlichen Erschwernissen wie Haushaltssperren] sind Klimaschutzmaßnahmen immer in starker Konkurrenz zu anderen Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge zu finanzieren”* (Niedersächsische Klimaschutzstrategie 2021, S. 95). Dass Kommunen für hinreichende Klimaschutzmaßnahmen nicht ausreichend Geld haben, erkennt auch die aktuelle Landesregierung im Koalitionsvertrag: *“Wir wollen Niedersachsen zukunftsfest aufstellen und besondere finanzielle Schwerpunkte legen und investieren, um Niedersachsen auf den 1,5-Grad-Pfad zur schnellen Erreichung der Klimaneutralität zu bringen”* (Koalitionsvertrag 2022, S. 115). **Trotzdem befinden sich im Entwurf zur Novellierung des NKlimaG keine neuen Gelder für kommunalen Klimaschutz und das, obwohl es unumstritten ist, dass sich Klimaschutz langfristig nur rentiert.** Auch das steht schon in der Niedersächsischen Klimaschutzstrategie: *“Klimaschutz auf kommunaler Ebene ist zukunftsfähige Planung für die kommenden Generationen und lohnt sich – auch finanziell”* (Niedersächsische Klimaschutzstrategie 2021, S. 98).

¹ Die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen wird zu einem großen Teil aus privater und unternehmerischer Hand kommen müssen.

Vorschläge zur Umsetzung von Klimaschutz als kommunale Pflichtaufgabe(n)

Aufbauend auf dem [Beschluss des Bundesverfassungsgerichts](#) (BVerfG) vom 24.03.2021, dem [Positionspapier des Klima-Bündnis](#), dem [Rechtsgutachten aufgetragen von GermanWatch und Klima-Allianz Deutschland e. V.](#) zu kommunalen Klimaschutz und unserer [Petition 00077/89/19](#) an den Niedersächsischen Landtag machen wir im Folgenden konkrete und umsetzbare Vorschläge dafür, wie kommunaler Klimaschutz zur Pflichtaufgabe und damit die notwendige Priorität etabliert werden kann. Gegliedert sind unsere Maßnahmen, Vorschläge und Forderungen in "Leicht, Mittel und Schwieriger umsetzbar".

Leicht umsetzbar

Vorschlag	Erläuterung
V1 Klimaschutzkriterien für Fördermittelprogramme	<p>Die Landesregierung schreibt Folgendes im Koalitionsvertrag: "Fördermaßnahmen müssen zukünftig dem Erreichen der Klimaziele des Landes dienen und die Schaffung vielfältiger sozialer Infrastrukturen, soziale Daseinsvorsorge, regionale Wertschöpfung und nachhaltige Mobilitätsangebote voranbringen" (Koalitionsvertrag 2022, S. 107)</p> <p>Das Land Baden-Württemberg schreibt im Klimaschutzgesetz: "(1) Förderprogramme des Landes sind bei erstmaligem Erlass, Fortschreibung oder Änderung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Zweck dieses [Klimaschutz]Gesetzes und den zu seiner Erfüllung beschlossenen Zielen vom fachlich zuständigen Ministerium zu prüfen. [...] (3) Förderprogramme des Landes sollen spätestens bis zum Jahr 2040 so ausgestaltet werden, dass sie nettotreibhausgasneutral sind" (Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg 2023, S. 6 f.).</p> <p>Wir schlagen vor, einen mindestens genauso ambitionierten und konsequenten Absatz zu Fördermittelprogrammen dem NKlimaG hinzuzufügen. Zusätzlich wird ein Klimaneutralitätscheck für alle Fördermittel benötigt. Dazu bedarf es eines Katalogs mit entsprechenden Klimaschutzkriterien sowie der Überprüfung, Überarbeitung und Weiterentwicklung von Fördermittelprogrammen.</p>
V2 Erstellung von kommunalen Klimaschutzplänen für alle Akteure der Kommune	<p>Kommunale Klimaschutzpläne müssen so konzipiert werden, dass die Kommune bei Erfüllung der Maßnahmen wirklich klimaneutral werden kann. Das kann nicht gewährleistet werden, wenn nur Maßnahmen aufgeführt werden, die in kommunaler Kompetenz umsetzbar sind. Die Vorbildfunktion von Kommunen muss dafür genutzt werden, Privatpersonen und Unternehmen anzusprechen und durch Maßnahmen und Fördermittel zu aktivieren, zu motivieren und dazu zu befähigen, Klimaschutz umzusetzen. Klimaschutzpläne benötigen dann explizite Verantwortungszuschreibungen für mindestens die</p>

	<p>Akteursgruppen: Verwaltung, Privatperson, Unternehmen. Außerdem muss der Klimaschutzplan regelmäßig aktualisiert, erweitert und fortgeschrieben werden.</p>
<p>V2.1 Regelmäßiger Austausch zwischen Kommunen</p>	<p>Einige Kommunen verfolgen schon vielversprechende Ansätze und konnten in den letzten Jahren die Umsetzung von Maßnahmen evaluieren. Das Rad muss nicht mehr neu erfunden werden, um Klimaschutz in Kommunen voranzubringen. Ein regelmäßiger Austausch zwischen Kommunen zum Thema Klimaschutz in der Kommune und das Zur-Verfügung-Stellen von Inhalten, Materialien, Anträgen und Mustern sollte vom Land koordiniert werden. Es darf dabei nicht ausschließlich der Austausch von Klimaschutzmanager*innen gefördert werden, sondern auch der von Bürgermeister*innen und Dezernent*innen, etc.</p>
<p>V2.2 kommunale Öffentlichkeitsarbeit</p>	<p>Um die Akzeptanz für Klimaschutz zu stärken, benötigt es gute und sichtbare Öffentlichkeitsarbeit seitens der Kommune. Zum einen muss die eigene kommunale Berichterstattung gestärkt werden. Das bedeutet, dass die Häufigkeit an Berichten über kommunalen Klimaschutz erhöht werden muss und damit einhergehende Projekte sichtbar präsentiert werden. Klimaschutz sollte auf einer Website im Vordergrund stehen. Auch die Pressearbeit mit Pressemitteilungen, Kontakt zur (lokalen) Presse und den Sozialen Medien muss im Fokus stehen. Zusätzlich braucht es öffentliche Kampagnen in Form von Plakaten und Infomaterial. Zum anderen sollten (online) Tools eingesetzt und Veranstaltungen organisiert werden, die zu mehr Bürgerbeteiligung beitragen. Zu kommunaler Öffentlichkeitsarbeit braucht es Konzepte, Vorlagen und Standardisierungen, mit denen Verwaltungen arbeiten können. Das heißt: Klimaschutzmaßnahmen müssen erleb- und erfahrbar, aber auch medial sichtbar gemacht werden. Die Berichterstattung über THG-Bilanzen, Klimaschutzpläne, Maßnahmen in Umsetzung, etc. muss in der Verwaltung priorisiert werden.</p>
<p>V2.3 Beteiligungsformate</p>	<p>Beteiligungsformate und Workshops zu Klimaschutzmaßnahmen und dazugehörige Fördermittelprogramme erhöhen die Akzeptanz und befähigen Akteure, Klimaschutz im eigenen Wirkungskreis anzugehen. Auch Gremien wie runde Tische oder Öffentlichkeitsveranstaltungen legitimieren die im Klimaschutzplan festgelegten Maßnahmen und sichern die Mitarbeit von Privatpersonen und Unternehmen.</p>
<p>V3 Standardisierungen</p>	<p>Standardisierungen sparen Zeit, finanzielle und personelle Mittel und gewährleisten den Fokus auf die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen in Kommunen (vgl. Haupt et al. 2022). Das Land Niedersachsen muss Kommunen Standardisierungen in Form von umsetzbaren Sofortmaßnahmenpaketen, Energiedatenbanken für Kommunen zu einer überschlägigen Bisko-THG-Bilanz sowie standardisierte Klima-Aktionspläne nach</p>

	Größe der Kommune zur Verfügung stellen..
V3.1 für Klimaschutzpläne	<p>Damit nicht jede Kommune von Grund auf eigene Maßnahmen erarbeiten muss und damit gewährleistet ist, dass der Klimaschutzplan gut ist, bedarf es einer Standardisierung von Klimaschutzplänen für kleine, mittlere und große Kommunen sowie für Sofortmaßnahmen.</p> <p>BestPractice-Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Energieagentur Rheinland-Pfalz: Checkliste zu Handlungsmöglichkeiten im kommunalen Klimaschutz Achtung: Hier werden keine weiteren Akteure, neben der kommunalen Verwaltung, berücksichtigt. • Praxisleitfaden kommunaler Klimaschutz • Klimaweg von GermanZero mit Maßnahmen hinterlegt • Kriterien für einen guten Klimaschutzplan im Wiki von GermanZero
V3.2 für THG-Bilanzen	<p>Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, ist eine niederschwellige Ermittlung der Emissionen auf kommunaler Ebene essentiell: "Für eine möglichst effiziente Maßnahmenplanung und -evaluierung werden wir die Kommunen bei der CO2-Bilanzierung unterstützen. Wir werden zu diesem Zweck einheitliche Standards festlegen und den Kommunen über den Erwerb von Landeslizenzen für ein CO2-Bilanzierungstool und ein kommunales Energiemanagement sinnvolle IT-Instrumente zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung stellen" (Koalitionsvertrag 2022, S. 10). Wichtig ist dabei, dass alle Treibhausgase miteinbezogen werden und nicht ausschließlich CO2.</p> <p>Beispiele für THG-Bilanzierungstools:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung einer CO2-Bilanz für die Kommunalverwaltung Baden-Württemberg mit BICO2BW • Die Klimavision von GermanZero als Tool für eine überschlägige THG-Bilanz, basierend auf bundesweiten und kommunalspezifischen Daten
V3.3 für (konkrete) Maßnahmen und Gesetze für kommunale Räte und Gremien	<p>Es bedarf einer Liste mit konkreten Gesetzen und Maßnahmen, die kommunale Räte und Gremien beschließen können, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klimaneutralität bis spätestens 2035 • Ausbau von Radnetzen • Keine Ausweisung neuer Parkplätze für Kfz in der Innenstadt • Anlegen von Blühwiesen auf noch unbebauten Flächen
V3.4 Musterpläne und -anträge für kommunale Verwaltungen	<p>Kommunale Verwaltungen müssen auf standardisierte und nachhaltige Musterpläne und -anträge zugreifen können, um einfach und mit weniger Aufwand klimafreundliche Vorhaben umzusetzen. Im Koalitionsvertrag steht: "Wir werden die Entwicklung von Muster-Bebauungsplänen für unterschiedliche Zielsetzungen vorantreiben, damit Kommunen den gestiegenen Anforderungen an Planen und Bauen gerecht werden können" (Koalitionsvertrag 2022, S. 21). Wir fordern das Bereitstellen von Musterplänen und -anträgen für alle Sektoren, damit mindestens die Möglichkeit besteht, auf klimafreundliche Standards zurückzugreifen.</p>

<p>V3.5 Klima-Budget mit Katalog für Klimaschutzmaßnahmen in Kommunen</p>	<p>Um konsequenten und effektiven Klimaschutz umsetzen zu können, halten wir einen Katalog mit Klimaschutzmaßnahmen für Kommunen, die an einen Fördertopf gekoppelt sind, für unumgänglich. So können Maßnahmen stärker gefördert werden, die mehr THG-Emissionen einsparen und einen größeren Hebel haben. Ein Klima-Budget (für die effektivsten 10 Klimaschutzmaßnahmen oder für Sofortmaßnahmen) schafft Anreize, um kommunalen Klimaschutz anzugehen und einen einheitlichen Standard in Niedersachsen zu etablieren. Es muss ein Plan erstellt werden, wie ein jährlich ansteigendes Klima-Budget für kommunalen Klimaschutz vom Land Niedersachsen finanziert werden kann.</p>
<p>V4 Klimarelevanzprüfung / Klima-Check auf kommunaler Ebene</p>	<p>Sowohl Ratsbeschlüsse als auch Vorlagen aus der Verwaltung müssen auf der Basis von Klimaskchutzkriterien bewertet und dann beschlossen werden. Hier verweisen wir auf das Vorhaben im Koalitionsvertrag: "So wie das Land sollten auch die Kommunen ihr Verwaltungshandeln und politische Entscheidungen einem Klima-Check unterziehen" (Koalitionsvertrag 2022, S. 10). Auch Fördermittel und Investitionen müssen – wie in V1 beschrieben – danach ausgerichtet werden.</p>
<p>V5 Vorziehen der Fristen aktueller Pflichtaufgaben</p>	<p>Kommunen müssen dazu befähigt werden, die schon vorhandenen Pflichtaufgaben, die den Klimaschutz betreffen, mit hoher Priorität zu erfüllen. Mit Hochdruck muss an relevanten Katastern – wie beispielsweise dem Entsiegelungskataster oder der Wärmeplanung – gearbeitet werden. Hierbei darf keine Kommune ausgeschlossen werden. Vielmehr muss sichergestellt werden, dass insbesondere kleine Kommunen die notwendige Unterstützung erhalten. Sinnvoll kann z.B. die gemeinsame Wärmeplanung mehrerer Kommunen sowie die Erstellung landkreisübergreifender Konzepte zum Klimaschutz sein. Dazu steht folgendes im Koalitionsvertrag: "Gemeinsam mit den Kommunen werden wir darüber hinaus die gegenwärtigen Fristen zur Umsetzung von Klimaschutzkonzepten, die Erarbeitung von Entsiegelungskatastern und kommunalen Wärmeplänen durch die Kommunen sowie die Ausweitung der Erarbeitung kommunaler Wärmepläne auf kleine Kommunen überprüfen" (Koalitionsvertrag 2022, S. 10). Hinsichtlich dieser Maßnahme muss der Fokus des Landes auf dem Befähigen der Kommunen liegen, damit es diesen möglich ist, die vorhandenen Pflichtaufgaben schnellstmöglich umzusetzen. Wir empfehlen daher dringend, die Fristen aktueller Pflichtaufgaben vorzuziehen.</p>

Mittel umsetzbar

Vorschlag	Erläuterung
<p>V6 Ämter für Regionale Landesentwicklung weiter ausbauen und Klimaschutz in kommunalen Verwaltungen etablieren</p>	<p>“Auch sollen die Beratungskapazitäten der Ämter für regionale Landesentwicklung für Kommunen und Zivilgesellschaft erweitert werden, mit dem Ziel, mehr Fördermittel für zukunftsgerichtete Projekte zu identifizieren und bei der Realisierung zu unterstützen. Das Bereitstellen notwendiger Anschubfinanzierungen für das Einwerben von EU- und Bundesmitteln werden wir prüfen“ (Koalitionsvertrag 2022, S. 107). Die Stärkung der Ämter für Regionale Landesentwicklung ist ein wichtiger Schritt, um kommunenübergreifend zu arbeiten und Projekte zu gestalten. Fördermittelprojekte wie das Förderprogramm Resiliente Innenstädte in Niedersachsen müssen gemeinsam und kommunenübergreifend gedacht, gestaltet und verwirklicht werden.</p> <p>Zusätzlich muss die Stärkung der Ämter für Regionale Landesentwicklung damit einhergehen, das Leitbild Klimaneutralität umzusetzen. Das kann unter anderem so aussehen, dass innerhalb jeder Verwaltung, jedem Ressort und jedem Dezernat auf kommunaler Ebene Workshops zu Klimaneutralität und klimafreundlichem Vorgehen durchgeführt werden.</p> <p>Nur durch solche - auch ebenenübergreifenden - Maßnahmen, kann gewährleistet werden, dass die sozial-ökologische Transformation gelingt: “Transformation findet vor Ort statt. Wir werden die Kommunen und weitere regionale Akteure wie Unternehmen oder Institutionen der Daseinsvorsorge bei der erfolgreichen Bewältigung der Transformationsprozesse aktiv unterstützen. Eine gut abgestimmte Regionalentwicklung greift als Querschnittsaufgabe ressortübergreifend ineinander. Die Ämter für Regionale Landesentwicklung sind hierfür von großer Bedeutung und kompetente Ansprechpartner in der Region. Deshalb wollen wir sie stärker nutzen und ausbauen“ (Koalitionsvertrag 2022, S. 107)</p>
<p>V7 Weitere Einzelpflichtaufgaben</p>	<p>Um Klimaneutralität bis 2040 in Niedersachsen erreichen zu können, bedarf es - neben der Ausrichtung aller kommunalen Vorgehen nach Klimaschutzkriterien - weiterer kommunaler Einzelpflichtaufgaben. Einzelpflichtaufgaben müssen konkrete und äußerst relevante Vorhaben von Kommunen finanziell, aber auch durch Ressourcenbereitstellung, ermöglichen.</p> <p>Die folgende Auflistung ist unvollständig und ist eine erste Sammlung für dringende und umsetzbare Einzelpflichtmaßnahmen.</p>
<p>V7.1 Klimamobilitätspläne</p>	<p>Das Ziel Fahrradland Nr. 1 zu werden, funktioniert nur mit einer Mobilitätswende und dem damit verbundenen Management: “Wir wollen den Anteil des Radverkehrs im Gesamtverkehr von heute 15 Prozent auf mindestens 25 Prozent bis spätestens 2030 steigern, Niedersachsens Stellung als Fahrradland Nummer eins</p>

und die Verknüpfung des Fahrrads mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) stärken. Dabei werden wir Kommunen darin stärken, Verkehrsräume entsprechend ihren Konzepten neu aufzuteilen“ (Koalitionsvertrag 2022, S. 29).

Die Niedersächsische Klimaschutzstrategie fasst die Problemlage und den Handlungsbedarf wie folgt zusammen: “Die CO₂-Emissionen im Verkehrssektor konnten deutschlandweit trotz aller Bemühungen bislang noch nicht gesenkt werden. Dabei sind die potenziell wirksamsten Maßnahmen und Strategien im Prinzip unstrittig: die Änderung des Verkehrsverhaltens, die Schaffung attraktiver Angebote für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie die Umstellung des motorisierten Verkehrs auf energieeffiziente Antriebe auf Basis erneuerbarer Energien [...] **Entscheidend ist das Mobilitätsmanagement**“ (Niedersächsische Klimaschutzstrategie 2021, S. 97). Aus diesem Grund schlagen wir ein verbindliches Mobilitätsmanagement vor:

- Nach den **Kriterien des SUMP** (Sustainable Urban Mobility Plan), dem Leitfaden der Europäischen Union für nachhaltige Mobilitätskonzepte
- Nach dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg
“§ 28 Klimamobilitätspläne (1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Klimamobilitätspläne aufstellen, welche Maßnahmen der nachhaltigen klimafreundlichen Mobilität zur dauerhaften Verminderung von Treibhausgasemissionen unter Berücksichtigung der Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft festlegen. Die Aufstellung der Klimamobilitätspläne kann aufgabenträgerübergreifend erfolgen, auch unter Beteiligung weiterer öffentlicher Aufgabenträger. Sollen die Klimamobilitätspläne Maßnahmen enthalten, für deren Umsetzung weitere öffentliche Aufgabenträger zuständig sind, sind die Klimamobilitätspläne insoweit im Einvernehmen mit diesen aufzustellen. (2) Die Regierungspräsidien sind möglichst frühzeitig bei der Aufstellung der Klimamobilitätspläne zu beteiligen. Sie unterstützen die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufstellung der Klimamobilitätspläne im Rahmen ihrer Zuständigkeit sowie ihrer finanziellen, personellen und organisatorischen Möglichkeiten. (3) Die Klimamobilitätspläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. (4) Die Öffentlichkeit, insbesondere

Interessengruppen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft, ist möglichst frühzeitig und fortlaufend bei der Aufstellung der Klimamobilitätspläne zu beteiligen. (5) Die öffentlichen Aufgabenträger setzen die in den Klimamobilitätsplänen vorgesehenen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit um.

§ 29 Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz

(1) Jeder Landkreis bestellt eine Koordinatorin oder einen Koordinator für Mobilität und Klimaschutz zur Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden beim Ausbau der nachhaltigen Mobilität. Aufgaben der Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz sind: 1. Beratung zur Umsetzung von Maßnahmen der nachhaltigen Mobilität in den kreisangehörigen Gemeinden, insbesondere zu Fragen des Straßenverkehrsrechts, der Parkraumbewirtschaftung und des Parkraummanagements, der Finanzierung zusätzlicher Leistungen für den Öffentlichen Personennahverkehr und der Ladeinfrastruktur im öffentlichen und privaten Bereich, Beratung und Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln für Maßnahmen gemäß Nummer 1, Beratung der kreisangehörigen Gemeinden zu ihren Beiträgen im Zuge der Aufstellung und Umsetzung eines kreisweiten oder durch mehrere Gebietskörperschaften erstellten Klimamobilitätsplans, Unterstützung bei der Erstellung von Aktionsplänen für Mobilität, Klima- und Lärmschutz sowie Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Erstellung von Lärmaktionsplänen und der Einbeziehung von Aspekten nachhaltiger Mobilität in andere gemeindliche Planungsverfahren. (2) Die Koordinatorinnen und Koordinatoren für Mobilität und Klimaschutz tauschen sich fortlaufend mit dem Verkehrsministerium zu ihrer Arbeit aus. Sie arbeiten proaktiv mit dem Verkehrsministerium in ihrem Aufgabenbereich zusammen. (KSG Ba-Wü 2023, S. 18 & 19).

Auch hier sind Standardisierungen und Klimaschutzkriterien maßgeblich, damit so schnell wie möglich in die Umsetzung gegangen werden kann.

Das muss auch für Vorhaben und Investitionen im Rahmen des GVFG beachtet und gefordert werden. Zusätzlich zum im Koalitionsvertrag stehenden: "Wir werden uns mit den Kommunen dafür einsetzen, einen höheren Anteil aus den Mitteln des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes des Bundes (GVFG) für Infrastrukturprojekte einzuwerben. Zudem halten wir die Erhöhung

	<p>der Regionalisierungsmittel des Bundes für erforderlich, um die Verkehre zu sichern und auszubauen“ (Koalitionsvertrag 2022, S. 30), muss also aufgenommen werden, dass die genannten Infrastrukturprojekte der Mobilitätswende unter Klimaschutzkriterien zugute kommen müssen.</p> <p>Gleichzeitig muss mit Pilotprojekten gearbeitet werden, wie z.B. das Modellprojekt Tempo 30, der Radschnellweg in Göttingen oder der Verkehrsversuch Anlagenring in Gießen, um Best Practices zu etablieren.</p>
<p>V7.2 Transformation im Wirtschaftssektor fördern</p>	<p>Industrie sowie Gewerbe, Dienstleistungen und Handel (GHD) – zusammengenommen die Wirtschaft – stoßen häufig einen hohen Anteil der THG-Emissionen von Kommunen aus. Zwar gibt es wenig kommunale Kompetenzen, die Einfluss auf die Wirtschaft ausüben können, dennoch ist es durch die Vorbildfunktion von Kommunen relevant, vor Ort aktiv zu werden und Anreize zu setzen. Zusätzlich benötigt auch die Wirtschaft dringend Veränderung: “Die Klimakrise zwingt die Wirtschaft generell zu einem grundlegenden Umbau“ (Koalitionsvertrag 2022, S. 2). Unternehmen müssen ihre Rolle und Verantwortung in der Kommune wahrnehmen und dazu beitragen, dass THG-Emissionen eingespart werden können. Damit das gelingt, bedarf es einer engen Zusammenarbeit zwischen Kommunen und der umliegenden Wirtschaft.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Koalitionsvertrag steht, die Landesregierung will die “Berufliche Aus- und Weiterbildung stärken“ (Koalitionsvertrag 2022, S. 28). Dafür braucht es einen Fokus auf klimafreundliche Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, zum Beispiel eine Initiative zur Aus- und Weiterbildungsoffensive Solar. Das Bewusstsein für nachhaltige und klimafreundliche Berufe muss gestärkt und aktiv gefördert werden, um selbstgesteckte Ziele zu erreichen sowie die Wirtschaft Niedersachsens zukunftsfähig aufzustellen: “Wir wollen Niedersachsen als nachhaltigen Wirtschaftsstandort stärken durch gezielte Unterstützung und Beteiligung des Landes. Hierzu gehört auch die Wiederansiedlung und Stärkung von Photovoltaik-Produktion, Windenergie, Wärmepumpen und Energieeffizienztechnologie“ (Koalitionsvertrag 2022, S. 9). Denn: “Klug vorangetrieben gehen der klimagerechte Umbau der Industrie und die Sicherung von Arbeitsplätzen Hand in Hand“ (Koalitionsvertrag 2022, S. 24). Um sowohl Arbeitsplätze zu sichern als auch qualifizierte Fach- und Arbeitskräfte zu gewinnen bedarf es der Zusammenarbeit zwischen Akteuren vor Ort: den Kommunen und Unternehmen: “Klimaschutz ist das Konjunkturprogramm für Mittelstand und Handwerk – ob bei der Gebäudesanierung, innovativer Haustechnik oder der Installation von Photovoltaik. Ohne ein starkes Handwerk mit genügend Fachkräften werden wir die

	<p>Klimaziele nicht erreichen“ (Koalitionsvertrag 2022, S. 25).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderungen müssen aufgestockt und mit Klimaschutzkriterien versehen werden. Nur so gelingt es, die Wirtschaft in Niedersachsen langfristig zu stärken, transformieren und resilient aufzustellen. Die Wirtschaftsförderungen können unter diesen Bedingungen einen wichtigen Hebel einnehmen: “Den Wirtschaftsförderfonds zum Erfüllen der Klimaziele werden wir aufstocken“ (Koalitionsvertrag 2022, S. 6). Im Koalitionsvertrag ist auch die Förderung von Transformationsprozessen der Wirtschaft vermerkt: “Wir werden die Förderkulissen der EU, des Bundes und des Landes, einschließlich GRW-Förderung, insbesondere zur gezielten Förderung der Unternehmen im Transformationsprozess und zur Erreichung der Klimaschutzziele einsetzen“ (Koalitionsvertrag 2022, S. 26). • Kommunen müssen dazu befähigt werden, der ansässigen Wirtschaft ihre Rolle und die damit einhergehende Verantwortung für die THG-Emissionsreduktion klar zu machen, und sie zu motivieren, zu aktivieren und zu verhelfen, sich auf den Transformationspfad zu begeben. Zum einen muss hier die Kommune mit gutem Beispiel vorangehen. Zum anderen müssen Handlungsmöglichkeiten und Unterstützungsprogramme (z.B. durch die Wirtschaftsförderungen und die KEAN) für Unternehmen geboten werden. Ein möglicher Ansatz für die Wirkungsmächtigkeit durch Kommunen ist der Ansatz der “Gemeinwohlökonomie“ (Koalitionsvertrag 2022, S. 25). <p>Zusammenfassend: Die Kommune muss als Schlüsselakteur und Scharnier zwischen Landeszielen und der lokal ansässigen Wirtschaft fungieren, um die Transformation zu einer klimaneutralen Wirtschaft und Klimaneutralität im Jahr 2040 in Niedersachsen umzusetzen.</p>
<p>V7.3 Dach- und Fassadenbegrünung</p>	<p>Äquivalent zur PV-Pflicht muss auf Neubauten und bei (Dach-)Sanierungen überprüft werden, inwiefern Dach- und Fassadenbegrünung möglich sind. Bei einer Dach- oder Fassadenbegrünung müssen die Kosten durch einen Fördertopf (mindestens teilweise) übernommen werden. Auch hier muss die Kommune vor Privatpersonen und Unternehmen mit einer Vorbildfunktion voranschreiten.</p>
<p>V8 Finanzierungsmaßnahmen</p>	<p>Die Finanzierung von kommunalem Klimaschutz stellt das A und O der Umsetzbarkeit dar. Aus diesem Grund sind hier verschiedene Ansätze, wie die benötigten Mittel aufgebracht werden können.</p>
<p>V8.1 Überprüfung des Haushalts auf Klimaschutzkriterien und die Umschichtung von</p>	<p>Der Landeshaushalt muss auf Klimaschutzkriterien ausgelegt werden – so auch bei (bestehenden) kommunalen Pflichtaufgaben. Außerdem muss die Umschichtung von Geldern überprüft werden und Subventionen auf Landesbene</p>

Geldern	<p>genau untersucht und auch nach Klimaschutzkriterien bewertet werden. Im Wahlprogramm Bündnis 90 / Die Grünen steht: "Bevor der Haushalt aufgestellt wird, wollen wir künftig regelmäßig alle Haushaltsposten auf ihre Vereinbarkeit mit dem 1,5-Grad-Ziel überprüfen. Das betrifft insbesondere Subventionen, Förderprogramme und Finanzhilfen. Die Finanzanlagestrategie des Landes richten wir auf Klimaneutralität und die Nachhaltigkeitsziele der UN aus und verankern dies gesetzlich" (Wahlprogramm Bündnis 90 / Die Grünen, S. 199). Die Regierungsparteien schreiben im Koalitionsvertrag: "Die Landeshaushaltsordnung werden wir im Hinblick auf den Klimaschutz überarbeiten" (Koalitionsvertrag 2022, S. 5), "die finanzielle Stärkung der Kommunen soll in den nächsten Jahren ein Schwerpunkt im Landeshaushalt bleiben. Wir werden die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen erleichtern" (Koalitionsvertrag 2022, S. 98), "wir werden den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit in der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) um Nachhaltigkeitsaspekte ergänzen und durch die Einführung eines CO₂- Schattenpreises die Klimawirkung von Maßnahmen bewerten können" (Koalitionsvertrag 2022, S. 132).</p>
V8.2 Einführung eines Klimabeitrags	<p>Eine weitere Überlegung, die es zu prüfen gilt, steht im Wahlprogramm Bündnis 90 / Die Grünen: "Wir prüfen die rechtliche Umsetzbarkeit von neuen kommunalen Klimaschutzinstrumenten wie beispielsweise einer Klimaabgabe oder eines Klimabeitrags" (Wahlprogramm Bündnis 90 / Die Grünen 2022, S. 199).</p>
V8.3 Einführung eines Klimafonds	<p>In Bezug auf Unternehmen schlägt die Landesregierung einen Transformationsfond vor: "Für die vielfältigen Herausforderungen wird das Land einen Transformationsfonds auflegen, der sich mittelfristig selbst tragen soll" (Koalitionsvertrag 2022, S. 26). Einen solchen Transformationsfond braucht es auch für kommunalen Klimaschutz und um die Transformation in Kommunen anzuregen. Die SPD verankert das Versprechen eines Klimafonds auch im Wahlprogramm: "Für öffentliche und privatwirtschaftliche Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen und innovative Projekte zur CO₂-Einsparung werden wir einen Klimafonds einrichten, über den eine dauerhafte und mehrjährige Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen abgesichert wird" (Wahlprogramm SPD 2022, S. 20).</p> <p>Beispiele zu Klimafonds aus Kommunen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klimafonds Lüneburg • Hamburger Klimafonds <p>Siehe auch: Klima- und Transformationsfond Bund</p>
V8.4 Einführung eines Klimabudgets	<p>Wir begrüßen den Finanzierungsvorschlag aus dem Deutschen Städtetag und fordern ein Klimabudget für kommunalen Klimaschutz in Niedersachsen.</p>

	Beispiel auf kommunaler Ebene: Klimabudget Erlangen
<p>V8.5 Einführung eines CO2 Schattenpreises</p>	<p>“Kommunale Investitionen in den Klimaschutz, bspw. über ein revolvinges Instrument ermöglichen, die Umsetzung von Klimaschutzinstrumenten auf kommunaler Ebene, wie etwa die Berücksichtigung eines CO2-Schattenpreises oder die Umsetzung von Effizienzmaßnahmen, u. a. im Rahmen der Haushaltsgenehmigung durch die Kommunalaufsicht ermöglichen können” (Koalitionsvertrag 2022, S. 10).</p> <p>Im Klimaschutzgesetz aus Baden-Württemberg steht folgendes:</p> <p>“§ 8 Schattenpreis</p> <p>(1) Bei der Planung von Baumaßnahmen betreffend Liegenschaften des Landes, insbesondere bei dem Neubau und der Sanierung von Bauwerken im Eigentum des Landes, ist im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ein rechnerischer Preis entsprechend des vom Umweltbundesamt wissenschaftlich ermittelten und empfohlenen Wertes für jede über den Lebenszyklus der Maßnahme entstehende Tonne Kohlenstoffdioxid zu veranschlagen (CO2-Schattenpreis). Dies gilt nur, wenn das Land selbst über die Bauherreneigenschaft verfügt oder zum Zeitpunkt der Entscheidung des Neubaus eines Bauwerks feststeht, dass dieses in das Eigentum des Landes übergeht. Der CO2-Schattenpreis gelangt insbesondere bei Baumaßnahmen der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg, der Wasserwirtschaftsverwaltung Baden-Württemberg, der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg und der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg zur Anwendung.</p> <p>(2) Der CO2-Schattenpreis soll auch bei der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen durch das Land angewendet werden. Die Landesregierung regelt das Nähere durch Verwaltungsvorschrift.</p> <p>(3) Die Bepreisung von Treibhausgasemissionen nach anderen Bestimmungen bleibt unberührt.</p> <p>(4) Der CO2-Schattenpreis ist erstmalig für Maßnahmen zu veranschlagen, mit deren Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ab dem 1. Juni 2023 begonnen wird.</p> <p>(5) Das Finanzministerium, das Umweltministerium, das Verkehrsministerium und das Ministerium Ländlicher Raum werden ermächtigt, gemeinsam durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu dem CO2-Schattenpreis bei Baumaßnahmen gemäß Absatz 1 zu treffen, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festlegung der Anwendung anderer Instrumente anstelle des CO2-Schattenpreises für einzelne Anwendungsbereiche, soweit diese mindestens die gleiche Wirkung entfalten wie der CO2-Schattenpreis, wobei die Methodenkonvention zur Ermittlung von Umweltkosten des Umweltbundesamtes zu berücksichtigen ist, 2. die Festlegung und Anpassung der Höhe des CO2-Schattenpreises für einzelne Anwendungsbereiche, 3. die Art und Weise der Ermittlung der

	<p>Kohlenstoffdioxidemissionen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. die sachliche Reichweite der Kohlenstoffdioxidbilanzierung, 5. einen abweichenden Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des CO₂-Schattenpreises in einzelnen Anwendungsbereichen, 6. Konkretisierungen der einzelnen Anwendungsbereiche des CO₂-Schattenpreises und sachlich begründete Ausnahmen von dessen Anwendung sowie 7. Bagatellgrenzen, bei denen der CO₂-Schattenpreis nicht angewendet werden muss. <p>(6) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, für die Planung von Baumaßnahmen sowie die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen in eigener Zuständigkeit einen CO₂-Schattenpreis einzuführen“ (KSG Ba-Wü 2023, S. 5 & 6).</p> <p>Dabei müssen Kommunen unterstützt werden und das Land Niedersachsen als Vorbild voranschreiten.</p>
8.6 Einführung des Klima-Bonus	<p>Anreize, wie die Lokalwährung Klima-Bonus, müssen eingeführt werden, um klimafreundliche Investitionen bei Privatpersonen und Unternehmen anzuregen. Der Klima-Bonus leistet außerdem Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.</p>

Schwieriger umsetzbar

Vorschlag	Erläuterung
V9 Planungsgesetze brauchen Umsetzungsgesetze	<p>Auf Planungsgesetze, wie dem der kommunalen Wärmeplanung, müssen Folgegesetze beschlossen werden, die der Umsetzung dienen und diese auch gewährleisten.</p>
V9.1 Pflichtaufgabe Kommunale Wärmeplanung ausweiten	<p>Das Klimaschutzgesetz aus Baden-Württemberg liefert hier zwei wichtige Ansatzpunkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die regelmäßige Fortschreibung mit Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der (in diesem Fall) kommunalen Wärmeplanung 2. Die frühzeitige Beteiligung (relevanter) Akteure, um die Umsetzbarkeit zu prüfen, anzuregen sowie die Akzeptanz zu stärken. <p>“(3) Die Stadtkreise und Großen Kreisstädte sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2023 einen kommunalen Wärmeplan als Bestandteil der kommunalen Wärmeplanung zu erstellen und diesen spätestens alle sieben Jahre unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen fortzuschreiben. Auch die übrigen Gemeinden können einen kommunalen Wärmeplan erstellen. Die Öffentlichkeit, insbesondere Interessengruppen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft, sind möglichst</p>

	<p>frühzeitig und fortlaufend bei der Erstellung des kommunalen Wärmeplans zu beteiligen“ (KSG Ba-Wü 2023, S. 17).</p> <p>Unsere Empfehlungen dazu sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung sollte auch für kleine Kommunen gelten • Die Landesregierung sollte bis Ende 2023 ein zentrales Projekt- und Risikomanagement für die kommunale Wärmeplanung einrichten • Das Land sollte Städte und Gemeinden insbesondere unterstützen durch <ul style="list-style-type: none"> ○ Ausschreibungen/Rahmenverträge für externe Planungsleistungen, ○ Bereitstellung landeseigener Planungsleistungen, ○ Aus- und Fortbildung von Beschäftigten in Städten und Gemeinden, ○ Vereinbarungen mit den niedersächsischen Energieversorgern und ihren Verbänden zur Mitwirkung an der Wärmeplanung <p>Aus der kommunalen Wärmeplanung muss sich für die Kommunen und die beteiligten Energieversorger auch eine gesetzliche Verpflichtung zur zeitgerechten Umsetzung ergeben. Es bedarf eindeutiger Regelungen, um zu verhindern, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • Energieversorger und/oder Kommunen die beschlossene Wärmeplanung nicht bzw. mit erheblicher zeitlicher Verzögerung umsetzen • Transformationspläne zur Umstellung der Gasnetze von Erdgas auf Wasserstoff scheitern, weil nicht genügend grüner Wasserstoff zur Verfügung steht <p>Das Land sollte darauf hinwirken, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kommunen sich nur dann für eine Transformation bestehender Gasnetze von Erdgas auf Wasserstoff entscheiden, wenn sichergestellt ist, dass der Bedarf an grünem Wasserstoff für ganz Niedersachsen gedeckt werden kann. • die kommunalen Wärmeplanungen zwischen benachbarten Städten und Gemeinden miteinander kompatibel sind, wenn dies aus fachlichen Gründen empfehlenswert ist.
<p>V9.2 Sektorziele mit Klima-Maßnahmen-Register & Monitoring</p>	<p>Die Planung und Umsetzung von Gesetzen braucht eine transparente, verständliche und sichtbare Kommunikation zwischen allen (relevanten) Akteuren. Ein Klima-Maßnahmen-Register und Monitoring mit Sektorzielen – auch für den kommunalen Klimaschutz – soll dafür sorgen, eine Übersicht mit den nötigen Ressourcen, Akteuren und Verantwortlichkeiten zu geben, um bis 2040 Klimaneutralität in Niedersachsen geschaffen zu haben.</p> <p>Beispiel: Klima-Maßnahmen-Register aus Baden-Württemberg</p> <p>Baden-Württemberg listet hier Klimaschutz-Aktivitäten der Landesregierung auf. Wichtig ist, dass neben den Landesaktivitäten auch weiterreichende Verantwortlichkeiten klar definiert und gekennzeichnet sind. Um die Umsetzung</p>

	weiter zu beschleunigen, muss mit den bei der Umsetzung beteiligten Akteuren in den Austausch getreten und nach gemeinsamen Lösungen gesucht werden.
V9.3 Ergänzung von Fachgesetzen	Umsetzungsmaßnahmen zu Planungsvorhaben müssen in den entsprechenden Fachgesetzen ergänzt werden.
V10 Einführung Klimaschutz als kommunale Pflichtaufgabe	<p>Um bis 2040 Klimaneutralität in Niedersachsen erreichen zu können, muss Klimaschutz als kommunale Pflichtaufgabe im NKlimaG verankert werden. Auch die Niedersächsische Verfassung beruft sich in Artikel 1, Absatz 2 darauf, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. "(2) Das Land Niedersachsen ist ein freiheitlicher, republikanischer, demokratischer, sozialer und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichteter Rechtsstaat in der Bundesrepublik Deutschland und Teil der europäischen Völkergemeinschaft" (Niedersächsische Verfassung 1997, S. 1). Ohne die hinreichende Unterstützung (sowohl rechtlich als auch finanziell) von Kommunen durch das Land Niedersachsen wird es nicht möglich sein, konsequenten Klimaschutz umzusetzen.</p> <p>Ein Gesetzestext dazu muss entwickelt werden. Wie in unserer Petition schlagen wir aber folgende Schlüsselaspekte vor (die hier auch teilweise in den Vorschlägen ausgearbeitet wurden und schon vor der Einführung einer gesamten Pflichtaufgabe zu Klimaschutz gesetzlich verankert und umgesetzt werden können):</p> <ol style="list-style-type: none"> Klimaschutz muss als Querschnittsaufgabe verstanden und umgesetzt werden. Klimaschutzkonzepte müssen deshalb, neben der Verwaltung mit dem höchsten Einflussbereich, alle Akteure der Kommune (Unternehmen, Privatpersonen) adressieren. Auch wenn die kommunalpolitischen Einflussmöglichkeiten und Kompetenzen hier begrenzt sind. Verantwortlichkeiten, bestehende Unterstützungs- und Fördermittelmöglichkeiten für verschiedene Akteure müssen transparent dargelegt werden, um das Ziel der Klimaneutralität in Kommunen und im Land Niedersachsen zu erreichen. Dafür bedarf es eines erweiterten, zentral koordinierten und ämterübergreifenden Klimaschutz-Teams in jeder Kommune. Die Größe des Klimaschutz-Teams sollte nach der Einwohner*innenzahl beschlossen werden. Klimaschutz muss zudem in jedem Ressort verankert werden (vgl. Hüncke et al. 2022). Das betrifft auch die Ausgestaltung aktueller Pflichtaufgaben und Fachgesetze. Hierzu schlagen wir die Einrichtung einer Klimarelevanzprüfung aller Beschlussvorlagen von Verwaltung und Politik vor. Das Land Niedersachsen kann Kommunen zudem darin unterstützen, indem Standardisierungen in Form von umsetzbaren Sofortmaßnahmenpaketen, Energiedatenbanken für Kommunen zu einer übersichtlichen BSKO-THG-Bilanz sowie standardisierte

	<p>Klima-Aktionspläne nach Größe der Kommune erstellt werden. Standardisierungen sparen Zeit, finanzielle und personelle Mittel und gewährleisten den Fokus auf die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen in Kommunen (vgl. Haupt et al. 2022).</p> <p>4. Um Planungssicherheit für Kommunen (Verwaltung, Unternehmen, Privatpersonen) zu ermöglichen, braucht es einen langfristigen (10 Jahre +), fördermittelunabhängigen Finanzierungsplan für die Verwaltung mit einem festen Budget nach Einwohner*innen. Ein konkreter Vorschlag ist hier die Einführung des Klimabudgets des Deutschen Städtetags (vgl. Deutscher Städtetag 2022).</p> <p>5. Weitere Einzelpflichtaufgaben müssen eingeführt werden. Vor allem in Bereichen, wie Mobilität, die in jeder Kommune sowieso angegangen werden – diese müssen Klimaschutzkriterien unterliegen und im NKlimaG als Pflichtaufgabe verankert sowie mit genügend (finanziellen) Ressourcen hinterlegt sein, damit keine Umsetzungslücke entsteht.</p> <p>Insbesondere geht es bei der Einführung von Pflichtaufgabe(n) zu Klimaschutz darum, Klimaschutz als Priorität anzuerkennen und zu etablieren. Solange das nicht geschieht, steht Klimaschutz als freiwillige Aufgabe immer in Konkurrenz zu anderen Pflicht- und freiwilligen Aufgaben. Es muss klar sein, dass es nicht um das "ob", sondern um das "wie" geht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie wird kommunaler Klimaschutz umgesetzt? • Wie schnell können THG-Emissionen eingespart werden? • Wie werden (relevante) Akteure erreicht und motiviert? • Wie kann Klimaschutz sozial gerecht finanziert werden?
<p>V10.1 Druck auf die Bundespolitik ausüben, um mehr Finanzierung für Landes- und kommunalen Klimaschutz zu erwirken (Berufung auf den Beschluss des BVerfG vom 24.03.2021)</p>	<p>Dennoch muss auch klar anerkannt werden, dass (vor allem finanzielle) Mittel und Ressourcen auf Landesebene ebenso knapp wie auf kommunaler Ebene sind. NiedersachsenZero appelliert deshalb an alle Abgeordneten des Landtags, auch Druck auf die Bundesebene auszuüben. Wir begrüßen daher den Zusammenschluss der norddeutschen Finanzminister*innen und die Forderung, mehr finanzielle Mittel für landesweiten und kommunalen Klimaschutz bereitzustellen: siehe Gastkommentar im Handelsblatt vom 16.04.2023.</p> <p>Das Rechtsgutachten, aufgetragen von GermanWatch und der Klima-Allianz Deutschland e. V., zeigt allerdings, dass nur eine Grundgesetzänderung einer Gemeinschaftsaufgabe Klimaschutz zwischen Bund, Ländern und Kommunen zu konsequentem Klimaschutz führt.</p> <p>Es darf hier aber kein Trugschluss entstehen: Klimaschutz als kommunale Pflichtaufgabe(n) im Landesgesetz zu verankern ist elementar um:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Klar sichtbar zu machen, dass Kommunen und Landesebene Klimaschutz wollen und alles im Rahmen ihrer Möglichkeiten tun, diesen auch umzusetzen. 2. Detaillierte und auf Niedersachsen angepasste Konzepte

zu entwickeln.

3. Schnell und konkret in die Umsetzung zu kommen.

Außerdem muss nach dem Beschluss des BVerfG auch die Landesebene aktiv Klimaschutzgesetze verabschieden, um der im Grundgesetz Artikel 20a beschriebenen Verpflichtung zum Klimaschutz sowie der Herstellung von Klimaneutralität nachzukommen. Baden-Württemberg schreibt zu deren Klimaschutzgesetz folgendes: "Mit dem Gesetz entspricht das Land dabei den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, wonach das Staatsziel Umweltschutz im Grundgesetz neben dem Bund auch die Länder zum Klimaschutz verpflichtet und „die Klimaschutzziele des Bundes ohne Durchführungsmaßnahmen und eigene Gesetzgebung in den Bundesländern gar nicht zu erreichen sind“ (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Ba-Wü, 2023).

Deshalb: Klimaschutz muss auf allen Ebenen im Rahmen der Kompetenzen angegangen werden. Ebenenübergreifend müssen diesbezüglich Forderungen adressiert werden.

Finanzierung

Unsere Vorschläge, Maßnahmen und Forderungen zur Finanzierung von (kommunalem) Klimaschutz auf Landesebene befinden sich unter V8. In unserem Petitionstext schlagen wir außerdem eine Umschichtung von Geldern vor und die Abschaffung klimaschädlicher Subventionen. Des Weiteren soll geprüft werden, ob sich angesichts der verheerenden Folgen des Klimawandels und der durch das BVerfG bestätigten staatlichen Pflicht zu Klimaschutz, weitere verfassungsrechtliche Finanzierungsmöglichkeiten ergeben (etwa die Finanzierung von Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen nach Art. 109 Abs. 3 S. 2 GG). Die N-Bank muss auf die Kreditgebung nach Klimaskchutzkriterien für Kommunen, Unternehmen und Privatpersonen ausgerichtet werden. Bestehende Fördermittel (auf EU-, Bundes- und Landesebene) müssen für Unternehmen und Privatpersonen besser sortiert, zugänglich gemacht und mit Klimaskchutzkriterien versehen werden..

Die meisten Klimaschutzmaßnahmen müssen wir früher oder später sowieso finanzieren. Dass Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen langfristig profitabler sind als Klimafolgekosten ist Konsens (vg. Krebs und Steitz 2021): "Klimaschutz auf kommunaler Ebene ist zukunftsfähige Planung für die kommenden Generationen und lohnt sich – auch finanziell" (Niedersächsische Klimaschutzstrategie 2021, S. 98).

Wir appellieren deshalb daran, dringend nach Möglichkeiten zu suchen, wie (kommunaler) Klimaschutz finanziert werden kann – **am besten noch in dieser Novellierung des NKlimaG**. Im Koalitionsvertrag wurde festgehalten: "*Damit die Kommunen ihrer Verantwortung und Verpflichtung beim Klimaschutz gerecht werden können, werden wir insbesondere kommunale Investitionen in den Klimaschutz*

ermöglichen, die zum Erreichen der Klimaziele beitragen“ (Koalitionsvertrag 2022, S. 11). In dieser Stellungnahme wurde ausführlich begründet, warum kommunaler Klimaschutz essentiell für die Umsetzung von Klimaschutz und das Erreichen Niedersachsens selbst gesteckter Ziele, wie das Klimaneutralitäts-Ziel 2040 ist.

Warum es den Niedersächsischen Weg “Landwirtschaft” für (kommunalen) Klimaschutz braucht

Der Niedersächsische Weg Landwirtschaft bringt verschiedene Akteure zusammen. Es ist dringend notwendig, dass die Vielfältigkeit der kommunalen Schlüsselakteure zusammengebracht wird. Nur so können realistische Maßnahmen aufgesetzt und in den einzelnen Verantwortlichkeiten von Verwaltung, Wirtschaft und Privatpersonen umgesetzt werden. Gesamtgesellschaftlich braucht es Austausch und resultierend verbindlich ausgehandelte Kompromisse. Als eine Art Klimaroadmap kann Akteuren die Angst vor Klimaschutzmaßnahmen genommen und breite Akzeptanz geschaffen werden. Der Niedersächsische Weg "Landwirtschaft" zeigt, dass Akteuren viel zugetraut werden kann, wenn sie mit einbezogen und Bedenken sowie Bedürfnisse ernst genommen werden.

Daher schlagen wir vor, einen Niedersächsischen Weg für (kommunalen) Klimaschutz zu erarbeiten und dieses Vorhaben im NKlimaG festzuhalten. Nach Verhandlungen legen alle Akteure Absichtserklärungen ab, wie sie positiv zum Klimaschutz beitragen können. Gleichzeitig sollten Gesetze zur Unterstützung formuliert und eingebracht werden.

Anforderungen an den Klimarat

Wir begrüßen die Einführung eines Klimarats im Entwurf der Novellierung des NKlimaG. Dennoch sehen wir einige Punkte, die wichtig sind, um den Klimarat so wirkungsvoll wie möglich zu gestalten.

- Durch den Klimarat muss eine gewisse **Handlungs- und Umsetzungsfähigkeit** gewährleistet werden. Mit anderen Worten: Die Handlungsempfehlungen durch den Klimarat müssen in den zuständigen Gremien und Ausschüssen sowie im Landtag beraten werden.
- Die Handlungsempfehlungen des Klimarats sowie die finalen Entscheidungen im Landtag müssen **transparent und öffentlich** gemacht werden. Öffentlichkeitsarbeit muss eine Schlüsselrolle spielen, um durch den Klimarat mehr Akzeptanz für Klimaschutzmaßnahmen zu schaffen.
- Der Klimarat darf kein weiteres Instrument für die reine Landesverwaltung werden. Andere Akteure müssen mit einbezogen werden, um umsetzungsorientierte Maßnahmen entwickeln zu können. Mindestens die Akteursgruppen Kommunen, Wirtschaft, Wissenschaft und zivilgesellschaftliche Organisationen müssen vertreten sein.

- Zusätzlich zur geschlechtlichen Parität erwarten wir eine **junge und diverse Zusammenstellung der Akteure**.
- Um die Akzeptanz, das öffentliche Interesse und die Berichterstattung zu stärken, schlagen wir eine **Kombination aus einem Bürger*innenrat** (repräsentativ, zufällig ausgewählte Bürger*innen) **und einem Klima-Sachverständigenrat** ("§ 17 Klima-Sachverständigenrat [...] Seine Mitglieder weisen sich durch eine mehrjährige eigenständige wissenschaftliche Betätigung samt Publikation auf dem Gebiet der Klimaforschung oder verwandter Gebiete aus" (KSG Ba-Wü 2023, S. 11)) vor.

Öffentlichkeitsarbeit, Klima- und Bürger*innenräte und Kommunen als Vorbild stärken, führt zu mehr Akzeptanz für Klimaschutz, sichert unsere Demokratie und die Zufriedenheit sowie den Standard in unserer Gesellschaft.

Weiterentwicklung des NKlimaG

Wir fordern, dass das NKlimaG regelmäßig (in jeder Wahlperiode) ambitioniert weiterentwickelt wird. Genauso muss auch die Niedersächsische Klimaschutzstrategie (alle zwei Jahre) überarbeitet, ergänzt und fortgeschrieben werden. Dabei gilt der Anspruch – wie beim Pariser Klimaabkommen – vorhandene Gesetze und Maßnahmen durch neue und strengere zu ersetzen. Wichtig ist außerdem, dass sowohl das Land Niedersachsen als auch die Kommunen mit Vorbildfunktion vorangehen (können), um so die gesamte Gesellschaft mitzunehmen.

Es geht um unsere Zukunft

Wir wissen um die Herausforderungen, Klimaschutz als kommunale Pflichtaufgabe(n) gesetzlich zu verankern und umzusetzen, mit sich bringt. Wir aber, als überwiegend junge Generation, möchten verhindern, dass uns eine lebenswerte Zukunft verwehrt und verbaut wird. Wir möchten in der Zukunft nicht darüber klagen müssen, was wir hätten tun können, als es noch möglich war. In den letzten Jahren wurde bereits sehr viel versäumt, verwässert, nicht ernst genug genommen. Das muss sich jetzt ändern und Klimaschutz zur Priorität werden. Gesamtheitlich für die Kommunen Niedersachsens kann das nur die Landesebene beschließen.

Quellen

Bundesverfassungsgericht (2021). Leitsätze zum Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021.

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs20210324_1bvr265618.html.

Zugegriffen am 16.08.2022.

Deutscher Städtetag (2022). Kommunalen Klimaschutz klug fördern.

<https://www.staedtetag.de/publikationen/weitere-publikationen/kommunalen-klimaschutz-klug-foerdern>.

Zugegriffen am 18.10.2022.

Haupt, W./Irmisch, J./Eckersley, P. (2022) Handlungsempfehlungen für eine bessere Klimakoordination in Kommunen.

https://leibniz-irs.de/fileadmin/user_upload/IRS_Dialog_Transferpublikationen/2022/IRS_Dialog_7-2022-Handlungsempfehlungen.pdf.

Zugegriffen am 18.08.2022.

Hüncke, A./Plessing, J./Ratzmann, N. (2022). Kollaborative Klima-Governance in Marburg. Chancen und Hemmnisse auf dem Weg zur Klimaneutralität. IASS Study: Institute for Advanced Sustainability Studies.

https://publications.iass-potsdam.de/rest/items/item_6001520_6/component/file_6001521/content.

Zugegriffen am 16.08.2022.

Huwe, V./Steitz, J./Sigl-Glückner, P. (2022). Kommunale Klimaschutzinvestitionen und deren Finanzierung – Eine Fallstudienanalyse. Dezernat Zukunft. Institut für Makrofinanzen.

<https://www.dezernatzukunft.org/wp-content/uploads/2022/07/Huwe-et-al.-2022-Kommunale-Klimaschutzinvestitionen-und-deren-Finanzierung.pdf>.

Zugegriffen am 17.08.2022.

Koalitionsvertrag (2022). Sicher in Zeiten des Wandels. Niedersachsen zukunftsfest und solidarisch gestalten.

https://www.spdnds.de/wp-content/uploads/sites/77/2022/12/SPD_NDS_LTW_Koalitionsvertrag_2022_2027_Web.pdf.

Zugegriffen am 08.10.2023.

Krebs, T. und Steitz, J. (2021). Öffentliche Finanzbedarfe für Klimainvestitionen im Zeitraum 2021–2030. Forum for a New Economy Working Papers No. 03/2021.

<https://kommunal.de/sites/default/files/2021-09/StudieKlimaInvest2030Agora-Energiewende.pdf>

Zugegriffen am 17.08.2022.

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Ba-Wü (2023). Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg
<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima/klimaschutz-in-bw/klimaschutz-und-klimawandelanpassungsgesetz-baden-wuerttemberg>
Zugegriffen am 10.08.2023.

Niedersächsische Klimaschutzstrategie (2021). Niedersächsische Klimaschutzstrategie 2021.
https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/178369/Niedersaechsische_Klimaschutzstrategie_2021.pdf
Zugegriffen am 10.08.2023.

Niedersächsische Verfassung (1997). Niedersächsische Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 1997 (Nds. GVBl. S. 480)
https://www.mf.niedersachsen.de/download/1432/Niedersaechsische_Verfassung.pdf. Zugegriffen am 08.10.2023.

NKlimaG (2022). Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels. Vom 10. Dezember 2020. Stand: letzte berücksichtigte Änderung, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.06.2022 (GVBl. S. 388). <https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/189019>.
Zugegriffen am 10.08.2023.

Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag (2011). Klimaschutz als kommunale Pflichtaufgabe.
<https://www.bundestag.de/resource/blob/412400/b0aee5c634e5e4b2fc7c306c19c7bc70/wd-3-118-11-pdf-data.pdf>.
Zugegriffen am 17.08.2022.